

**Klarstellungssatzung für den Ortsteil Goßwitz
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
(Satzung über die Festlegung
der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles von
Goßwitz)**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), letzte Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. S. 1748), hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterwellenborn in seiner Sitzung am 25.03.2015 folgende Satzung für den Bereich „Goßwitz“ beschlossen:

**§ 1
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil „Goßwitz“ (Innenbereich) umfasst das Gebiet, das innerhalb der in der als Anlage 1 beigefügten Karte (Maßstab 1: 2.000) eingezeichneten Abgrenzungsgebiete liegt und grün unterlegt ist.
- (2) Die beigefügte Karte (Maßstab 1 : 2.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2
Zulässigkeit von Vorhaben**

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB. Soweit ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach In-Kraft-Treten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

**§ 3
In- Kraft- Treten**

Diese Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

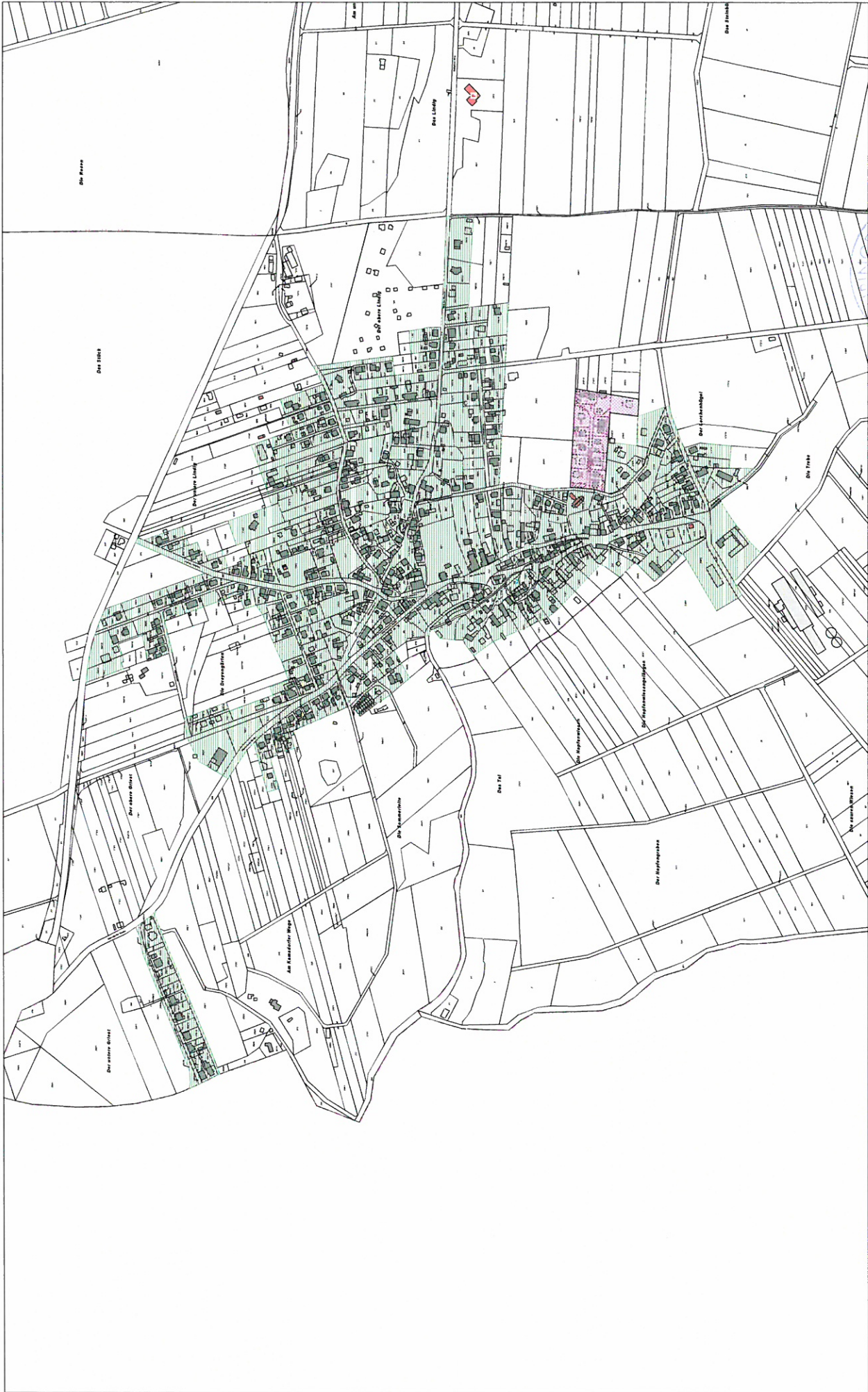
Unterwellenborn, den 15.9.2015
Gemeinde Unterwellenborn

Wende
Bürgermeisterin



Anlage:
- Karte (Maßstab im Original: 1 : 2.000)

Gemeinde Unterwellenborn Klarstellungssatzung für den Ortsteil Goßwitz

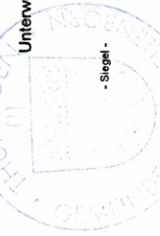


Legende

-  V_E_Plan
-  Abgrenzung des Innenbereichs gem. § 34 BauGB

Maßstab 1:2.000

Unterwellenborn, den 15.9.2015



Wende
Bürgermeisterin